

BESCHLUSSVORLAGE	Gremium:	13. Plenarsitzung Gemeinderat
STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP:	30.06.2015 2015/0268 1.3 öffentlich
	Verantwortlich:	Dez. 3
Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe für das Badische KONServatorium - § 4 A		

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Verwaltungsrat des Badischen KONServatoriums	12.05.2015	2	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	vorberaten
Hauptausschuss	16.06.2015	7	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	vorberaten
Gemeinderat	30.06.2015	1.3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	zugestimmt

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Gemeinderat nimmt von der Vorbemerkung Kenntnis und beschließt nach Vorberatung im Verwaltungsrat und Hauptausschuss die anliegende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe für das Badische KONServatorium lt. Anlage I

Finanzielle Auswirkungen				nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgerträge und Folgeeinsparungen)		
Haushaltsmittel stehen in voller Höhe zur Verfügung. Kontierungsobjekt: 1.430.26.30.02.01 Ergänzende Erläuterungen: Im Doppelhaushalt 2015/16 sind pro Jahr 40.000 Euro eingeplant.					
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant		nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

Ausgangslage

Neben einer ersten Heranführung an die Musik, der Vermittlung musikalisch- technischer und künstlerischer Fähigkeiten am jeweiligen Instrument und damit verbundener allgemeiner Persönlichkeitswerte sowie einer breiten Ausbildung für das Liebhaber- und Laienmusizieren, setzt das KONS auch ganz bewusst auf gezielte Leistungsförderung, insbesondere bei den Schülern und Schülerinnen, die eine entsprechende Begabung und den Willen, diese Begabung zu nutzen, mitbringen. So nehmen beispielsweise jährlich weit über 100 Kinder und Jugendliche mit hervorragenden Erfolgen am Regionalwettbewerb „Jugend musiziert“ teil, von denen regelmäßig auch zahlreiche Teilnehmer und Teilnehmerinnen beim Bundeswettbewerb „Jugend musiziert“ mit Preisen ausgezeichnet werden.

Über den Wettbewerb „Jugend musiziert“ hinaus, sind die Schüler und Schülerinnen des KONS auch bei anderen, z. T. auch internationalen, Wettbewerben erfolgreich, so z.B. Steinway Wettbewerb, Schumann Wettbewerb, Karel Kunc Wettbewerb oder IBLA-Grand-Price-Wettbewerb Italien.

Ca. 98 % aller Schülerinnen, die sich im Rahmen der Ausbildung des KONS intensiv auf die Aufnahmeprüfung an einer Musikhochschule vorbereiten, bestehen diese. Viele ehemalige Schüler des KONS spielen heute in namhaften Orchestern – davon auch in führenden Positionen (z.B. Radiosinfonieorchester Berlin, Essener Philharmonie, Süddeutscher Rundfunk Stuttgart, Deutsche Sinfonieorchester Berlin, Theater Freiburg; u.v.a.m.), haben Positionen als Generalmusikdirektoren inne, sind solistisch tätig oder unterrichten bereits selbst wieder an Musikschulen.

Diesen wichtigen Bereich der Ausbildung am Badischen KONServatorium unterstützt die Stadt Karlsruhe durch die Bereitstellung von Stipendiatenplätzen.

Gemäß § 4 A der Satzung der Stadt Karlsruhe für das Badische KONServatorium können Schüler und Schülerinnen mit herausragender Begabung eine besondere Förderung in Form eines Stipendiums erhalten. Dafür richtete die Stadt Karlsruhe bisher jährlich bis zu 20 Stipendienplätze mit einem Gesamtbetrag für die Stipendien in Höhe von 40.000 Euro am Badischen KONServatorium ein.

Die Stipendiatenplätze werden u.a. auch an Schüler und Schülerinnen vergeben, die sich für die Aufnahme in den musikgymnasialen Zug am Helmholtzgymnasium qualifiziert haben und ihre Ausbildung am KONS in der Stipendiatenförderung, in die sie dann zugleich mit Bestehen der Aufnahmeprüfung für den musikgymnasialen Zug am Helmholtzgymnasium aufgenommen sind, fortsetzen oder neu beginnen möchten. Derzeit sind dies 20 Schüler und Schülerinnen.

Um für alle Schüler und Schülerinnen in der Stipendiatenförderung des KONS gleiche Bedingungen zu schaffen, wird die inhaltliche Ausrichtung des KONS-Stipendiums in wesentlichen Bereichen an die Förderungsausschreibung für den musikgymnasialen Zug angepasst. Musikhochschule und KONS ziehen damit in Förderungsart und Förderungsumfang im musikgymnasialen Zug gleich.

Die inhaltliche Neuausrichtung der Begabtenförderung am KONS soll ab dem Schuljahr 2015/2016 gelten und damit auch den zukünftigen Anforderungen an die musikgymnasiale Ausrichtung, die gemeinsam mit der Musikhochschule Karlsruhe, dem Helmholtzgymnasium und dem KONS entwickelt wurde, entsprechen. Zudem soll auch weiterhin Schülern und Schülerinnen außerhalb des musikgymnasialen Zugs eine Begabtenförderung am KONS ermöglicht und dabei der Bereich der Frühförderung mit einbezogen werden. Das KONS hat die zur Änderung anstehenden Regelungen vor allem im Bereich der Frühförderung in den vergangenen zwei Jahren erprobt und schließt diese Erprobungsphase mit positivem Ergebnis der Teilnehmenden und Lehrenden ab.

Zu den Änderungen:

In Absatz 1 entfällt die zahlenmäßige Begrenzung der Stipendiatenplätze. Die Anzahl der zukünftig maximal pro Jahr zu vergebenden Plätze richtet sich ab dem Schuljahr 2015/2016 nach der Höhe der jeweils im Haushalt eingestellten Mittel für die Begabtenförderung. Diese Änderung ist notwendig, da die Begabtenförderung zukünftig in verschiedenen Alterstufen mit unterschiedlichen Förderanteilen und über einen längeren Zeitraum als bisher vergeben werden soll. Die Ausprägungen der Stipendiatenplätze richten sich in Zukunft im Wesentlichen nach dem Besuch der jeweiligen Klassenstufe in der allgemein bildenden Schule.

In Absatz 2 wird festgelegt, welche Unterrichtsanteile ein Schüler / eine Schülerin in den unterschiedlichen Ausprägungen der Begabtenförderung erhält. War das Stipendium am KONS bisher nur Schülern und Schülerinnen ab dem 12. Lebensjahr zugänglich, so sollen zukünftig im Sinne einer Frühförderung bereits herausragend begabte Kinder ab der Klassenstufe drei (ca. 9 Jahre) gefördert werden. Die Ausprägungen des Stipendiums von Klasse drei bis sieben entsprechen auch dem Umfang einer musikgymnasialen Förderung der Klassenstufe fünf bis sieben. Die Anforderungen wurden dem Alter entsprechend reduziert.

Ab Klasse acht (ca. 12 Jahre) erhalten die Teilnehmenden die Förderung im Hauptfach, in den Ensemblefächern und der Musiktheorie im gewohnten Umfang. Im Nebenfach wird die Förderung von wöchentlich einer Unterrichtsstunde à 45 Minuten auf wöchentlich eine Unterrichtsstunde à 30 Minuten reduziert. Dies liegt darin begründet, dass die Anforderungen im Nebenfach im Hinblick auf die Aufnahme eines Musikstudiums deutlich geringer sind als im Hauptfach und die Förderung zukünftig auch bis zur Klassenstufe 12 - insgesamt maximal fünf Jahre (früher vier Jahre) – in Anspruch genommen werden kann.

Die Begrenzung des Förderzeitraums für das bisherige Stipendium auf vier Jahre entfällt. Sie ist insbesondere im Hinblick auf eine Förderung im musikgymnasialen Bereich nicht mehr ausreichend und zeitgemäß. Gleichwohl müssen sich alle Stipendiaten – auch innerhalb des musikgymnasialen Zuges – jährlich neu um das Stipendium bzw. den Verbleib im musikgymnasialen Zug bewerben.

Die Begabtenförderung am KONS wird längstens bis zum vollendeten 21. Lebensjahr gewährt. Diese Regelung wird notwendig, da die zeitliche Begrenzung der Förderung von bisher vier Jahren entfällt. Das 21. Lebensjahr wurde deshalb gewählt, da Schüler und Schülerinnen häufig nach Beendigung der Schullaufbahn und vor Aufnahme eines Studiums zusätzliche Zeiten im Freiwilligen sozialen Jahr oder zur Intensivvorbereitung auf eine Aufnahmeprüfung einplanen. In solchen Zeiten sind sie jedoch zur bestmöglichen Vorbereitung auf ein möglicherweise anschließendes Musikstudium auf den intensiven Unterricht angewiesen. Da die Begabtenförderung am KONS eine Förderung für Kinder und Jugendliche ist, schließt die Altersbegrenzung die Belegung der Förderplätze durch Erwachsene ab dem 22. Lebensjahr aus.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat nimmt von der Vorbemerkung Kenntnis und beschließt nach Vorberatung im Verwaltungsrat und Hauptausschuss die anliegende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe für das Badische KONServatorium lt. Anlage I.

Hauptamt – Ratsangelegenheiten –

19. Juni 2015